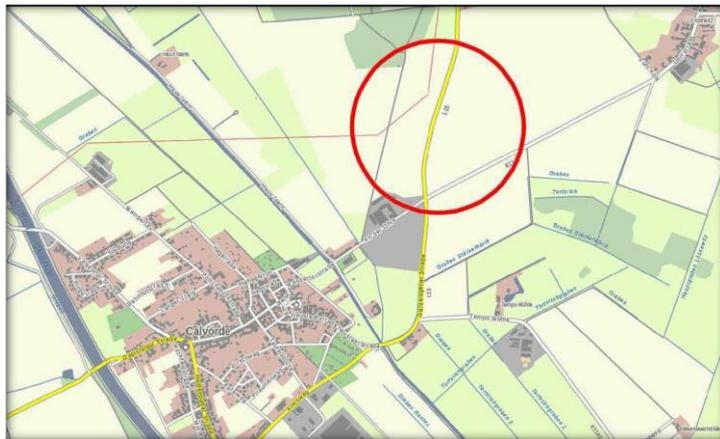


Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde

**Entwurf zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Solarpark Calvörde“
OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde
nach § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB**

Stand Oktober 2022

Begründung mit Umweltbericht



[TK10 / 01/2019] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) /
A18/1-6017108/2010

Bearbeitung:

IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln

Am Spielplatz 1

39448 Börde - Hake

Inhalt

Planzeichnung

Bebauungsplan

Begründung mit Umweltbericht

Planzeichnung

Bebauungsplan

Begründung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde

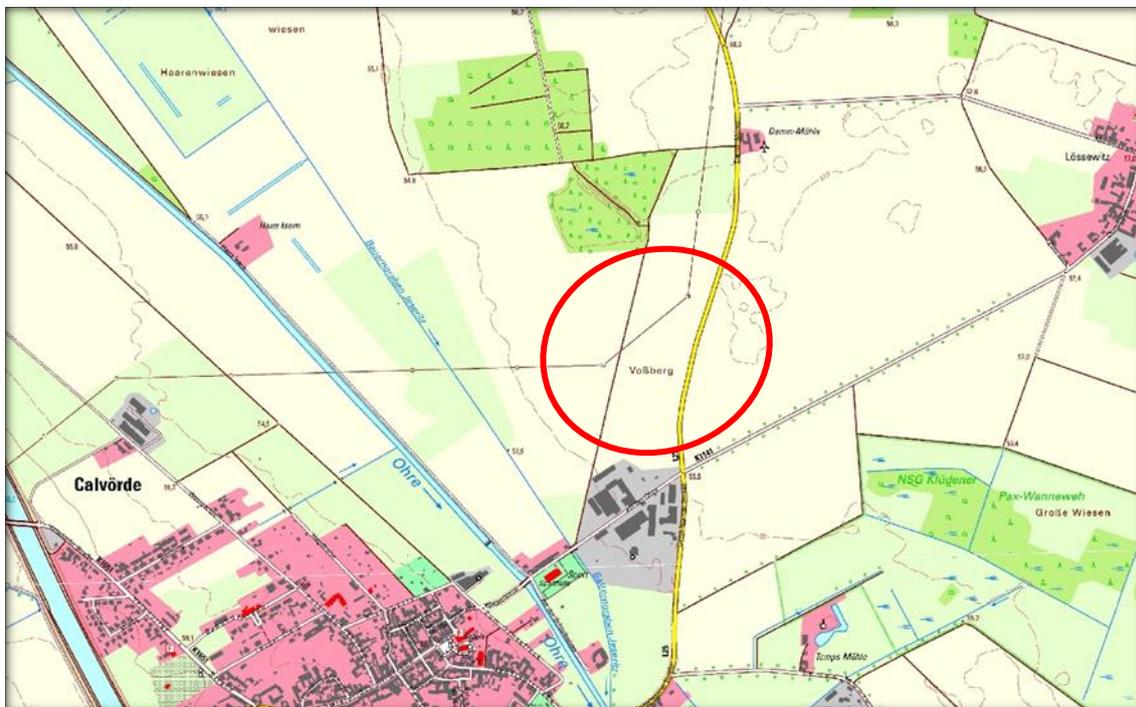
Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben	5
2. Anlass und Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	6
3. Räumlicher Geltungsbereich	9
4. Verfahren und Rechtsgrundlagen, übergeordnete Planungen.....	10
Aufstellungsbeschluss	10
Übergeordnete Planungen – Landes - und Regionalplanung	12
Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt 2010	12
Regionalplanung Magdeburg.....	19
Vorbereitende Bauleitplanung.....	22
5. Festsetzungen	26
5.1 Art der baulichen Nutzung	26
5.2 Maß der baulichen Nutzung.....	26
5.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen	27
5.4 Einfriedung.....	27
5.5 Maßnahmen zum Bodenschutz	28
5.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.....	28
5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,..	29
Natur und Landschaft	29
6. Geplante bauliche Nutzung	30
7. Archäologie / Denkmalpflege.....	30
8. Erschließung, Ver -und Entsorgung.....	31
9. Naturschutz und Landschaftspflege.....	36
10. Altlasten/ Kampfmittel	37
11. Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen.....	37
12. Rechtsgrundlagen.....	39

Umweltbericht

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Bezeichnung:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde
Standort	
Verbandsgemeinde:	Flechtingen
Gemeinde	Calvörde
Ortsteil:	Flecken Calvörde
Gemarkung:	Calvörde/ Berenbrock für den östlichen Geltungsbereich Calvörde für den westlichen Geltungsbereich
Landkreis:	Börde
Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Plangebiet:	Gemarkung Calvörde (östlicher der L 25): Flur 8, Flurstücke 1 - 24, Gemarkung Berenbrock; Flur 6; Flurstücke 20 und 1 teilweise und Gemarkung Calvörde (westlich der L25): Flur 8; Flurstücke 94 - 104, 105 teilweise, 107 – 115; 117-120.
Größe des Plangebietes:	ca. 54,1 ha, Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik
Straßenanbindung:	Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an die Landesstraße L25 und an die Kreisstraße K1141.



[TK10 / 01/2019] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A18/1-6017108/2010

Übersichtskarte

2. Anlass und Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde ist der Antrag von SOMIKON Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, vom 02.09.2019 nordöstlich der Gemeinde Calvörde eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) zu errichten.

Das zur Nutzung vorgesehene Gebiet wird gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse befindet sich das Gebiet in der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ausgewiesenen "Benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018".

Mit der geplanten Nutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden.

Die SOMIKON Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG möchte die Voraussetzungen für die Erlangung des Baurechtes schaffen. Um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten und zu betreiben, wurden für einen Großteil der Flächen bereits Pachtverträge abgeschlossen.

Der Bundestag beschloss im April dieses Jahres mit dem „Osterpaket“, dass der Ausbau der erneuerbaren Energie mit verdreifachter Geschwindigkeit erfolgen soll. Es handelt sich dabei um die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen. Deutschland macht sich damit unabhängiger von fossilen Energieimporten.

Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

Um die bundesweiten Klimaschutzziele erfüllen zu können, sieht der Koalitionsvertrag 2021 - 2026 der Regierungsparteien für das Land Sachsen-Anhalt u. a. vor, den Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2026 um 5,65 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente zu reduzieren. Damit dies gelingen kann, bedarf es u. a. den stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien. Zu den wichtigsten erneuerbaren Energieträgern zählen neben der Windenergie vor allem die Solarenergie. Wie die Nutzung der konventionellen Energieträger ist auch die Nutzung von erneuerbaren Energien mit der Neuinanspruchnahme von Flächen sowie verschiedenen Nutzungskonkurrenzen verbunden.

Die Gemeinde Calvörde möchte an der Umsetzung der Ziele aus dem EEG 2021 mitwirken. Da im Gemeindegebiet keine Konversionsflächen mehr für die Errichtung von PVFFA zur Verfügung stehen, befürwortet die Gemeinde Calvörde die Errichtung von PVFFA auf landwirtschaftlichen Flächen, auch wenn den Grundsätzen 84 und 85 des LEP und den Forderungen des Erlasses nicht entsprochen wird. Insbesondere befürwortet die Gemeinde die Inanspruchnahme der untersuchten Flächen auch, da diese landwirtschaftlichen Flächen vom MULE aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse als „Benachteiligte Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018 eingestuft wurden.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Voraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, keine Schattenwürfe aus Bepflanzung, entsprechende wirtschaftliche Größe und nahegelegene Einspeisemöglichkeiten ins Stromnetz liegen im Plangebiet vor. Aufgrund dieser Standortqualitäten ist das Bebauungsplangebiet für die geplante Nutzung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung gut geeignet.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Umsetzung zu schaffen. Ferner sollen die Anforderungen der künftigen Nutzung mit den vor Ort anzutreffenden Umfeldbedingungen in raumordnungsrechtlich und städtebaulich gewünschter Weise in Einklang gebracht werden. Photovoltaikanlagen bilden eine tragende Säule bei der Nutzung der erneuerbaren Energien und damit bei der Verwirklichung der Ausbauziele im Erneuerbare-Energien-Sektor.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinde Calvörde geschaffen werden.

Ziel des Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" gemäß § 11 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie (S_{PV}) ausgewiesen.

Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich in einem benachteiligten Gebiet nach Richtlinie 75/268/EWG befindet, wird in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen umgewandelt.

Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

Folgende Merkmale kennzeichnen die Eignung der Flächen als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie:

- der Standort befindet sich im Außenbereich,
- Einnahmen aus der Stromerzeugung können mögliche, landwirtschaftliche Ertragseinbußen überkompensieren.
- eine effiziente Integration von Photovoltaikanlagen schützen Pflanzen und Böden vor negativen Umwelteinflüssen und liefern einen Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung,
- der Solarpark ist ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Gemeindegebiet,
- der Solarpark, so wie er geplant ist, lässt sich an diesem Standort in die Landschaft einfügen,
- die Flächen werden, gegenüber der aktuellen Nutzung, als landwirtschaftliche Fläche, einer wirtschaftlicheren Nutzung zugeführt,

- das Grundstück ist relativ eben und damit solartechnisch geeignet.

Wirtschaftlichkeit

Auf den geplanten Grundstücken kann eine Photovoltaikanlage entstehen, die sich wirtschaftlich selbst trägt und nicht den Einschränkungen in Lage und Leistungsgrenze dem EEG unterworfen ist. Somit kann diese Anlage auf dem freien Feld umgesetzt werden.

Der Betrieb der Photovoltaikanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien wie z. B. fossilen Brennstoffen, den Vorteil, dass keine Emissionen entstehen. Ebenso ist die Anlage weitestgehend wartungsfrei, zuverlässig und von langer Nutzungsdauer. Es entstehen keine Abfälle, Lärm- oder Geruchsbelästigungen. Entsprechend der durch den Investor im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringenden Rückbauverpflichtung, wird die Anlage nahezu vollständig der Kreislaufwirtschaft zur Gewinnung von Rohstoffen einer Wiederverwendung zugeführt. Kosten entstehen dabei weder für die Kommune noch für den Landkreis. Die Belastung der Umwelt durch Photovoltaikanlagen ist gering.

Beschreibung des Vorhabens:

Das Plangebiet wird in einen westlichen und einen östlichen Teilbereich der L 25 unterteilt. Der östliche Teil grenzt unmittelbar an die Landesstraße L25 und an die Kreisstraße K1141. Der westliche Teil grenzt an die L25. Im Zuge der Projektrealisierung erfolgt das Anlegen eines Radweges. Er verläuft parallel zur L 25 zwischen Calvörde und Berenbrock. Der Radweg grenzt westlich an das Grundstück der L 25.

Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 54,1 ha und soll für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde“ befindet sich nordöstlich des Ortes Calvörde. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Calvörde, in der Flur 8 sowie der Gemarkung Baerenbrock, in der Flur 6 auf mehreren Flurstücken.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll innerhalb des in der Anlage dargestellten Geltungsbereiches erfolgen.

Die Module werden auf Tragkonstruktionen (Tische) aus Aluminium /Stahl feuerverzinkt aufgeschraubt. Der Abstand des Tisches zur Geländeoberkante beträgt ca. 0,8 m, die maximale Höhe beträgt ca. 4 m.

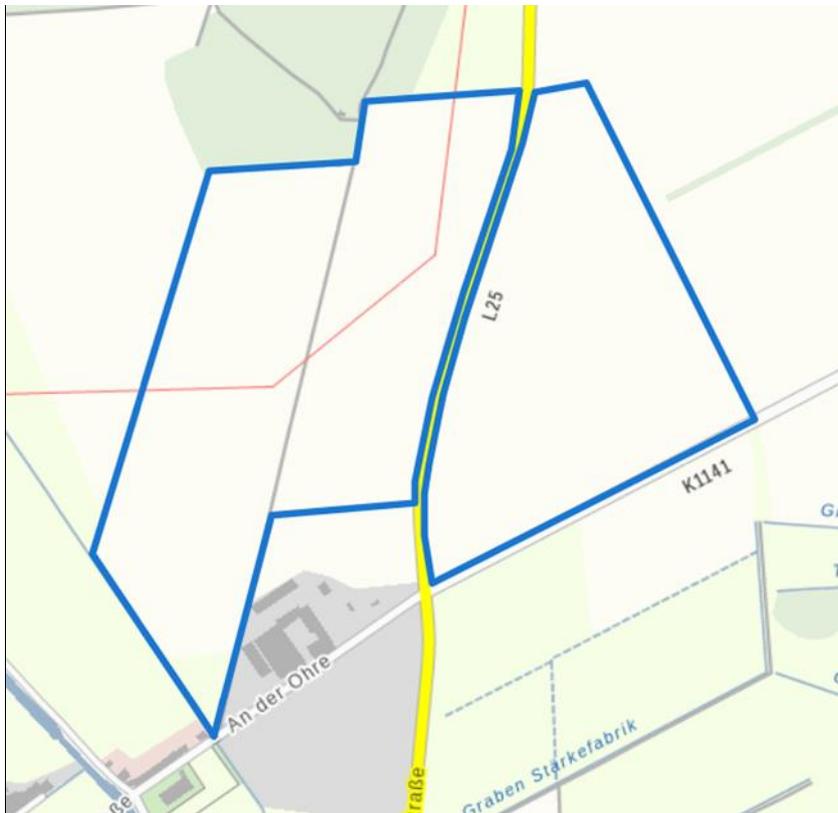
Die Tische werden an entsprechenden Stahlstützen montiert, welche durch Rammen ca. 1,5 m ins Erdreich eingetrieben werden.

Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Der Übergabepunkt zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist vom zuständigen Energieversorger Avacon verbindlich am Mast 148 auf dem Flurstück 61, Flur 1, Gemarkung Zobbenitz an der 110 kV Freileitung Sommersdorf-Gardelegen zugewiesen. Die bauliche Umsetzung erfolgt über ein eigens zu errichtendes Umspannwerk, dessen Baubeginn für Q1 2023 geplant ist.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Lage und Größe:



 Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde“ befindet sich nordöstlich des Ortsteils Flecken Calvörde. Er wird in einem östlichen und westlichen Teilbereich durch die Landstraße L 25 geteilt. Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen. Der östliche Teil grenzt unmittelbar an die Landesstraße L25 und an die Kreisstraße K1141. Der westliche Teil grenzt an die L25.

Das Plangebiet umgeben folgende Nutzungen:

im Norden: Gehölzfläche,
im Osten: landwirtschaftliche Nutzfläche,
im Süden: gewerbliche Flächen, Dorfgebiet,
im Westen: landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen (An der Ohre 13) befinden sich in einer Entfernung von etwa 113 m südlich zu der festgesetzten Baugrenze des Bebauungsplanes. Eine gewerblich genutzte Fläche befindet sich in 22 m Entfernung südlich der Vorhabenfläche. Die baulichen Anlagen werden zur Lagerung von Baustoffen genutzt. Nördlich in 190 m Entfernung liegt die Damm-Mühle.

4. Verfahren und Rechtsgrundlagen, übergeordnete Planungen

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat fasste, entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO am 26.09.2019 den Beschluss Nr.: GRCA/033-112019/BV, zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde, der die Übernahme der Kosten der Planung und Erschließung regelt, ist bis zum Satzungsbeschluss abzuschließen.

In dem, bis Satzungsbeschluss vorliegenden Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung des Vorhabens einschließlich erforderlicher Erschließung in einer festgesetzten Frist. Die Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallende Planungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der zugleich den Vorhaben- und Erschließungsplan darstellt, wird nach § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde. entsprechend § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) – als Sondergebiet Photovoltaik aufgestellt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan entspricht der Planzeichnung.

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100)

Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

Für die rechtliche Einordnung zum Umgang mit der Errichtung von PVFFA sind die Rechtsvorschriften des Bundes zum Baugesetzbuch (BauGB), zur Baunutzungsverordnung (BauNVO), zum Raumordnungsgesetz (ROG) sowie zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, werden, wegen der fehlenden Standortgebundenheit im Außenbereich, grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB wird in der Regel ausgeschlossen, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit kann daher nur über die Bauleitplanung (Bebauungsplan) erreicht werden. Dabei kann insbesondere der Flächennutzungsplan als Chance genutzt werden, zu klären, welche Standorte für die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung zur Errichtung von PVFA sind die folgenden bundesrechtlichen Grundsätze der Raumordnung im Sinne der

Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß ROG zu berücksichtigen sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz im BauGB zu beachten:

„Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung [...] ist Rechnung zu tragen.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG)

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- [...] -wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG)

„Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; [...]“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 ROG)

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, [...] zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ (§ 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)

Die Vergütung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie richtet sich gegenwärtig nach dem EEG 2021.

Eine Vergütungspflicht besteht jedoch nur bei Vorlage bestimmter Voraussetzungen. PVFFA, die auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, erfüllen diese Voraussetzungen zum größten Teil nicht. Nur die Anlagen, die innerhalb der EEG-Ausschreibung den Zuschlag erhalten, werden die EEG-Vergütung erhalten. Da in der Freiflächenverordnung (in Kraft getreten am 26.02.2022) eine jährliche Zuschlagsgrenze von 100 MW für ganz Sachsen-Anhalt ausgewiesen wurde, kann nur ein kleiner Anteil des erforderlichen Ausbaus an PVFFA über die EEG-Ausschreibung errichtet werden.

Der größte Teil der PVFFA werden daher als sogenannte PPA-Anlagen entwickelt und errichtet. Der erzeugte Strom wird nicht über das EEG vergütet, sondern an der Strombörse oder im Rahmen von Stromlieferverträgen an Industrieunternehmen verkauft.

Des Weiteren wird die Berücksichtigung umweltschützender Belange notwendig, wenn mit dem Einzelvorhaben erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Verbleibende erhebliche Auswirkungen z.B. auf Tier- und Pflanzenarten, das Landschaftsbild oder den Boden sind in Anwendung der Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 wird das materielle Naturschutzrecht in Sachsen-Anhalt durch das BNatSchG bestimmt. Das Gesetz für Natur und Landschaft Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) tritt dahinter zurück, aber nicht außer Kraft. So gelten weiterhin alle Zuständigkeitsregelungen und die meisten Verfahrensregelungen auch für den Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

dient gem. § 3 Abs. 1 Punkt 3. BioResDrömlV ST als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung und soll durch eine nachhaltige Wirtschaftsweise den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht werden. Insofern steht die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage (PV-FFA) den Schutzziele nicht per se entgegen, da der Ausbau der Erneuerbaren Energien (auch) durch Photovoltaik-Anlagen wichtiger Bestandteil der Klimaschutzstrategien von Bund und Ländern ist und als nachhaltige Energieerzeugung für die Energiewende eingestuft wird. Die Zulässigkeit der geplanten PV-FFA ist von daher standortbezogen anhand der konkreten Schutzziele des BR Drömling zu prüfen.“

Auf der Grundlage der 2021 erfolgten Kartierungen im Rahmen des B-Plans „Solarpark Calvörde“ wurde im März 2022, der Biosphärenreservatsverwaltung Drömling, einen Artenschutz-Fachbeitrag vorgelegt. Nach Abstimmung mit dem Landkreis Börde erfolgten Ergänzungen und Nachforderung zum Artenschutz-Fachbeitrag.

Die Biosphärenreservatsverwaltung Drömling teilte mit:“ *Den Schlussfolgerungen zu Erhaltung und Förderung der überregionalen Bedeutung für den Biotopverbund kann gefolgt werden, sofern die dargestellten Maßnahmen vollständig in die Bauleitplanung einfließen.*

Hinsichtlich der Einstufung des Plangebietes als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und als Bestandteil im Biotopverbundsystem sollten die damit verbundenen Ziele gemäß Entwicklungsprognose durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet sein, wenn die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die aktuell vielfach proklamierten Synergieeffekte zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und dem Ausbau der erneuerbaren Energien, verbunden mit der Weiterentwicklung der Naturschutzfachkonzepte zur Integration erneuerbarer Energien in die räumliche Planung, könnten im BR Drömling mit der Umsetzung des Solarparks Calvörde erprobt und evaluiert werden.“

Alle anderen Kriterien wie VRG für Rohstoffgewinnung, VRG für Hochwasserschutz, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete überlagern das Plangebiet Calvörde Ost nicht und bewirken daher keinen Ausschluss.

Zu den festgelegten Zielen, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen gehört auch die Entwicklung der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, Standortpotentiale und technische Infrastruktur und die Freiraumstruktur.

Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet unter Punkt 3.4. Aussagen zur Energie.

Da Konversionsflächen nicht mehr im ausreichenden Maß vorhanden sind, ist eine Nutzung dieses Standortes für eine FFPVA in Betracht zu ziehen. Diese Flächen liefern schwächere landwirtschaftliche Erträge, weil die klimatischen Bedingungen ungünstig sind und die Bodenqualität schlecht ist.

Der Geltungsbereich ist geprägt von seiner vorhergehenden Nutzung. Die Böden sind in ihrer Gesamtheit durch die landwirtschaftliche Nutzung stark verändert worden. Auf der Fläche des Plangebietes befinden sich Ackerflächen. Der Boden ist durch die vergangene Nutzung stark anthropogen geprägt.

Bei der Errichtung und der Betreibung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Eine zukünftige

Bewirtschaftung der Landwirtschaft auf den Nachbargrundstücken ist weiterhin möglich, auch bei Betrieb der FPVA.

Diese Flächen liefern schwächere landwirtschaftliche Erträge, weil die klimatischen Bedingungen ungünstig sind und die Bodenqualität schlecht ist.

Solaranlagen weisen im Vergleich zu den anderen Energiearten einige Besonderheiten auf. So tragen aufgeständerte Freiflächenanlagen nur in sehr geringem Maße zu einer weiteren Bodenversiegelung bei. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können minimal gehalten werden. Vor allem erzeugen Freiflächenanlagen mit Anpflanzungen regionaler Saaten und mit den Behörden abgestimmten Pflanzkonzepten sowie künstlich angelegten Biotopen eine gezielte und teilweise erhebliche Steigerung der Biodiversität.

Die befristete Nutzung für die Photovoltaik kann somit dazu beitragen, dass sich zuvor arg strapazierte Agrarflächen erholen können. Daher sind mittlerweile auch die Naturschutzverbände von ihrer einst strikten Ablehnung von Freiflächenanlagen auf Landwirtschaftsflächen abgerückt. Es komme entscheidend darauf an, wie die Solarfelder umgesetzt werden.

Auch und gerade die Landwirtschaft ist von den Folgen des Klimawandels betroffen. Gefragt sind vielmehr Lösungen für ein sinnvolles Zusammenwirken der unterschiedlichen Nutzungen.

Der Landesentwicklungsplan stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum.

Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet unter Punkt 3.4. Aussagen zur Energie.

Z 103

„Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“

G 74

„Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“

G 75

„Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“

Begründung:

„Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der

Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden.

Ein stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis regenerativer Energien kann im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung auf lokaler Ebene leisten.“

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung von PVFFA.

Durch die geplante Leistung der Anlage von ca. 58 MWp können jährlich ca. 58.000.000 kWh Strom erzeugt werden. Damit können ca. 28.500 t CO₂ Ausstoß pro Jahr vermieden werden.

Z 115

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor Ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- *das Landschaftsbild,*
 - *den Naturhaushalt und*
 - *die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*
- zu prüfen.“*

Die Prüfung wurde im Rahmen des Umweltberichtes vorgenommen. Demnach entspricht das Vorhaben dem Ziel Z 115.

G 84

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“

G 85

„Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“

In den Grundsätzen der Raumordnung (vgl. G 84 und G 85 des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt) soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden. Insofern ist bei derartigen Vorhaben für den jeweiligen Einzelfall eine landesplanerische Abstimmung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Raum erforderlich. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Erzeugungspotentiale ist perspektivisch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen neu zu bewerten.

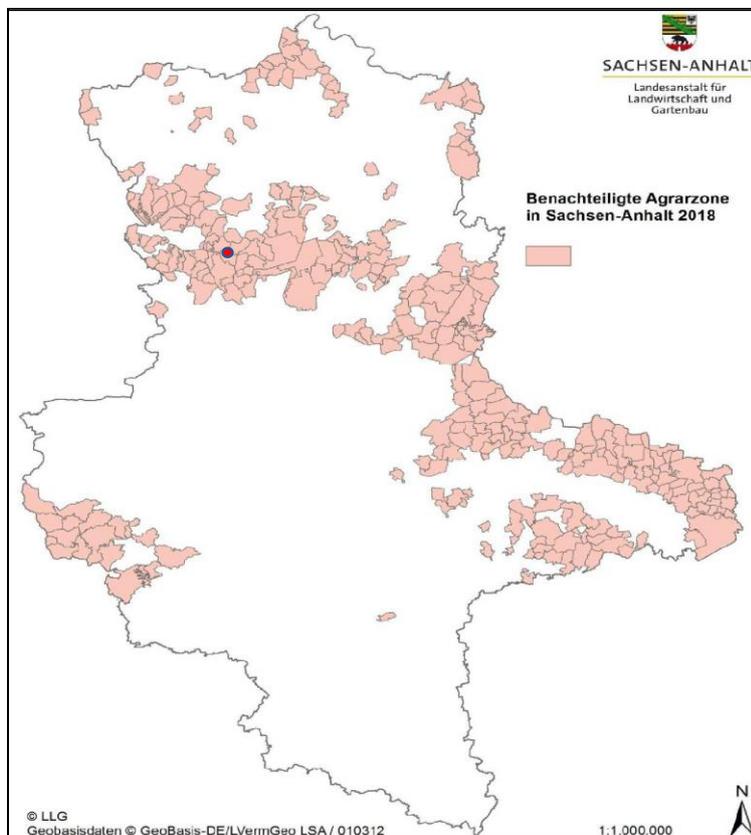
Weitere Regelungen auf Landesebene

Weitere Grundsätze der Raumordnung beinhalten die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ (herausgegeben vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Dezember 2021), der „Gemeinsame Erlass des MLV und MULE an die Landkreise und kreisfreie Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31. 05. 2017 und die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen

Photovoltaikanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ vom 17. 04. 2021.

Die kumulierte installierte Leistung von PV-Anlagen betrug im Jahr 2020 53,8 Gigawatt. Um das von der Bundesregierung im EEG 2021 geforderte Ausbauziel von Solaranlagen bis zum Jahr 2030 von 100 Gigawatt zu erreichen, ist einen jährlichen Zubau von ca. 5.000 MW erforderlich. Dieser geforderte Ausbau von Solaranlagen kann allein durch die geplanten Ausschreibungsgrößen nicht erreicht werden. Das jährliche Ausschreibungsvolumen beträgt bis 2030 ungefähr 2.000 MW. Damit geht der Gesetzgeber davon aus, dass jährlich ca. 3.000 MW außerhalb des Ausschreibungskorridors, und damit außerhalb der Förderkulisse des EEG, ans Netz gehen. Um diese Größenordnungen an Photovoltaikanlagen außerhalb der Förderkulisse realisieren zu können, muss ein Großteil auch auf landwirtschaftlichen Flächen und Wasserflächen errichtet werden.

Die Gemeinde Calvörde möchte an der Umsetzung der Ziele aus dem EEG 2021 mitwirken. Da im Gemeindegebiet keine Konversionsflächen mehr für die Errichtung von PVFFA zur Verfügung stehen, befürwortet die Gemeinde Calvörde die Errichtung von PVFFA auf landwirtschaftlichen Flächen, auch wenn den Grundsätzen 84 und 85 des LEP und den Forderungen des Erlasses nicht entsprochen wird. Insbesondere befürwortet die Gemeinde die Inanspruchnahme der untersuchten Flächen auch, da diese landwirtschaftlichen Flächen vom MULE aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse als „Benachteiligte Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018 eingestuft wurden.



● Calvörde

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich nicht um eine Konversionsfläche, sondern um eine "Benachteiligte Agrarzone Sachsen-Anhalt 2018" (Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt).

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann (G 115 LEP-LSA 2010).

Anhand der vielen gelungenen Beispiele aus der Praxis kann aufgezeigt werden, dass Freiflächensolaranlagen bei weitem mehr sind als monofunktionale Kraftwerke. Mit einer durchdachten Planung und einem ökologischen Gesamtkonzept können durch die Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen und der Artenvielfalt auch Ökopunkte generiert werden und somit ein wertvoller Beitrag zur naturverträglichen Umsetzung der Energiewende geleistet werden.

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Durch Inanspruchnahme von wenig ertragreichem Boden für die Errichtung einer FFPVA stellt sich eine signifikante Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ein. Dies dient u. a. dem Schutz des Schutzgutes Boden, da der Landschaftsverbrauch an anderer Stelle, wo wertvoller Boden vorliegt, vermieden wird. Ferner werden die Belange des Umweltschutzes, wie es gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB [R2] gefordert wird, berücksichtigt.

Insoweit entspricht die vorliegende Planung auch diesen raumordnerischen Erfordernissen.

Alternative wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen sind nicht erkennbar. Alle anderen wirtschaftlichen Nutzungen dieser Fläche sind mit erheblichen Eingriffen hinsichtlich der Bodenversiegelung sowie des Biotop- und Artenschutzes verbunden. Die landwirtschaftliche Flächennutzung ist mit erheblichem finanziellem Aufwand (Fördermittel für landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet) verbunden.

Die anvisierte Fläche entspricht den allgemeinen Standortvoraussetzungen bezüglich der Topografie sowie der verkehrlichen und technischen Anbindung der geplanten Anlage. Weiterhin ist hier die Voraussetzung des Zugriffs auf die Grundstücke gegeben.

Im Ergebnis der durchgeführten Standortprüfung besteht kein Zweifel daran, dass sich der Vorhabenstandort besonders gut für die Errichtung einer Photovoltaikanlage eignet. Mit der geplanten Nutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden.

Bei der Errichtung und der Betreibung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Eine zukünftige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf den Nachbargrundstücken ist weiterhin, auch beim Betrieb der FFPVA, möglich.

Die Hauptfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen geht teilweise durch die Verschattung des Bodens verloren.

Durch die Überplanung des Gebietes als Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zu keiner wesentlichen Verdichtung und Vollversiegelung des Bodens. Damit ist kein erheblicher Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre verbunden.

Grundsätzlich dient die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dem Ziel der Landesplanung, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen und dabei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Z 103).

Im Verhältnis zu der in der Landespolitik und Bundespolitik vorgegebenen Zielgrößen am Anteil der Erneuerbaren Energien, existieren nur noch sehr geringe ungenutzte Konversionsflächen. Es sollte daher bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche gegenüber Sondergebieten für Erzeugung von Erneuerbare Energie, mehr Gewicht gelegt werden auf die Erzeugung von Erneuerbarer Energie als auf landwirtschaftlich genutzte Flächen von niedriger Qualität.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes.

Regionalplanung Magdeburg

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.



5.7 Vorbehaltsgebiete*	
*nähere Festlegungen zu Überlagerungen sind dem Text zu entnehmen.	
	5.7.1 Landwirtschaft
	5.7.2 Tourismus und Erholung
	5.7.3 Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
	5.7.4 Wassergewinnung
	5.7.5 Forstwirtschaft
	5.7.6 Wiederbewaldung (Erstaufforstung)
	5.7.7 Rohstoffgewinnung (>5ha im Tagebau)

Plangebiet

Ausschnitt aus dem Regionalplan Sachsen-Anhalt, Planungsregion Magdeburg

Für den Bereich Calvörde wurden im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt:

5.7.4 Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung

5.7.4.1 Z Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen. (LEP-LSA Punkt 3.5.4)

5.7.4.2 Z Als Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt:

1. Drömling (LEP-LSA Punkt 3.5.4 Nr. 1)

Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung Drömling.

Es kommt durch die Errichtung der Photovoltaik-Module zu kleinflächigen Bodenversiegelungen und Bodenverletzungen, die jedoch den bodenkundlichen Charakter der Fläche nicht grundlegend ändern werden. Eine Versiegelung von Boden wird verursacht durch die Herstellung von Fundamenten für den Bau von Betriebsgebäuden (Trafo) und durch Erschließungsmaßnahmen (ggf. Wege, Bedarfsparkplätze). Für die Solarmodule werden keine Fundamente errichtet. Bezogen auf die Gesamtfläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist bei diesem Vorhaben mit einem Vollversiegelungsgrad von weniger als 1 % der Gesamtfläche zu rechnen.

Von den Solarmodulen selbst gehen keine Verunreinigungen aus. Die geplante Trafostation innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes erfüllt die Anforderungen der AwSV. Die Trafostation ist eine Anlage, in der wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Aufgrund der Lagermenge an Trafoöl und der Bauweise der Trafostation ist mit einer sehr geringen Umweltgefährdung zu rechnen.

Auf der Fläche wird die Versiegelung durch die fundamentlose Bauweise sehr geringgehalten. Das gesamte Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und kann kontinuierlich versickern. Bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser werden nicht errichtet.

5.7.3 Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

5.7.3.1 G Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung. (LEP-LSA, Punkt 3.5.3)

5.7.3.4 Z Im Einzelnen sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt:

1. Teile des Drömling (LEP-LSA, Punkt 3.5.3 Nr. 1)

Um festzustellen, ob die Errichtung einer FFPVA mit den konkreten Schutzziele des Biosphärenreservates Drömling und gleichzeitig auch mit der Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft vereinbar ist, wurde eine standortbezogene Einzelfallprüfung in Form eines Artenschutz-Fachbeitrages (Fassung August 2022) erarbeitet. Der Artenschutz-Fachbeitrag ist als Anlage zum GRK enthalten.

Als Grundlage dafür wurden die in der Verordnung des BR Drömling genannten Schutzzwecke nach § 4 Abs 3 Punkt 5, Punkt 6, Punkt 11 und Punkt 12 herangezogen.

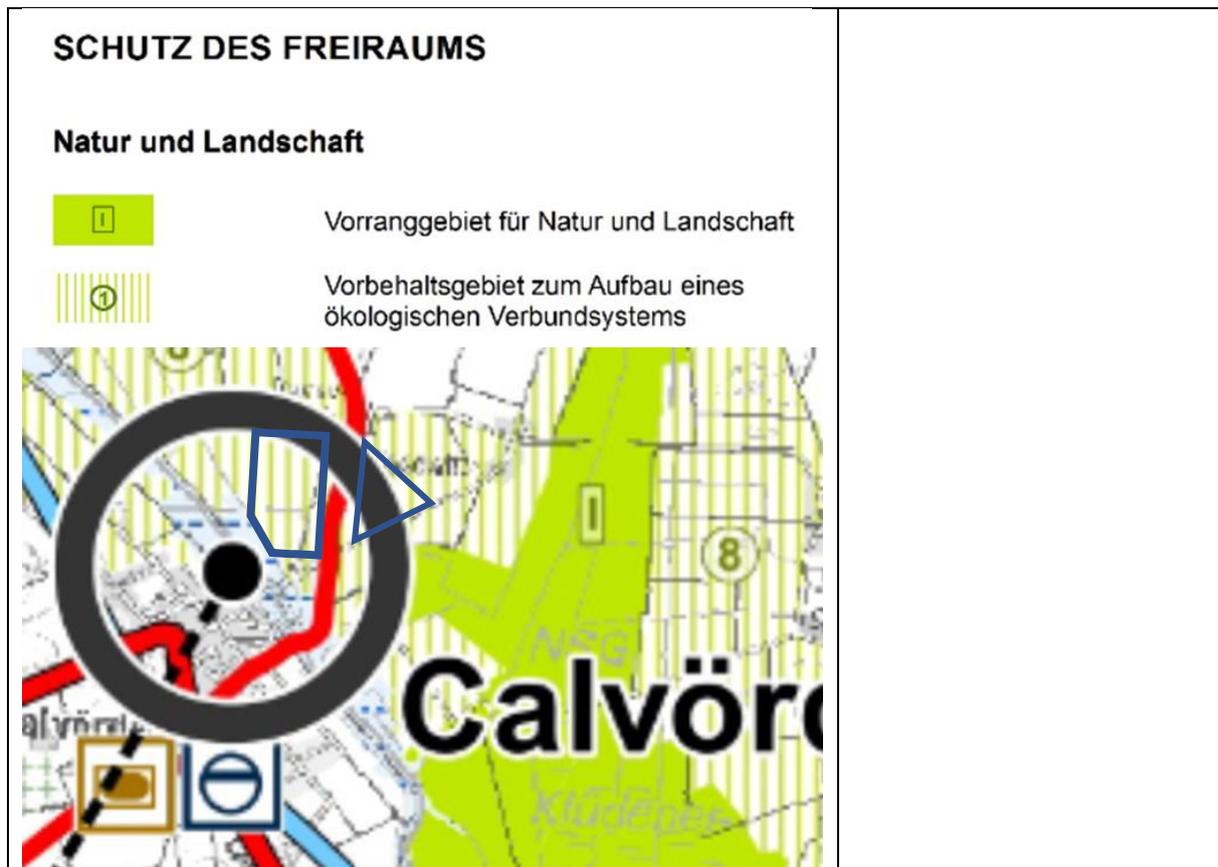
Der Fachbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die relevanten Arten wurden im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, ihre Eignung als Ziel- bzw. Potentialart für das Gebiet und der Notwendigkeit von Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen und einer Entwicklungsprognose durch ein gezieltes Maßnahmenmanagement bewertet. Im Anschluss daran wurden für die einzelnen Ziel- bzw. Potentialarten die jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie die dafür notwendigen Maßnahmen definiert. Analog wurde mit den wertgebenden Biotoptypen verfahren. Im Ergebnis der Darstellungen zu den Schutzziele wurde ersichtlich, dass für deren Gewährleistung gezielte Maßnahmen umgesetzt werden müssen (Kapitel 7). Unter Berücksichtigung

der definierten Maßnahmen lässt sich festhalten, dass sowohl die Etablierung charakteristischer Vogelgemeinschaften der offenen und halboffenen Kulturlandschaft als auch die Erhaltung streng geschützter, gefährdet oder seltener Tier- und Pflanzenarten realisiert werden kann. Weiterhin ist damit die Entwicklung des Plangebietes zu einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und einem wesentlichen Bestandteil im Biotopverbundsystem insbesondere zwischen dem FFH-Gebiet „Klüdener Pax-Wanneweh“ und dem übrigen Biosphärenreservat Drömling durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet.“

Wenn die im Kapitel 7 des Fachbeitrags festgelegten Maßnahmen im nachfolgendem Bauleitplanverfahren und bei der Errichtung und dem Betrieb der FFPVA berücksichtigt werden, besteht zum Vorranggebiet für Landwirtschaft und Natur und zu dem Biosphärenreservat Drömling kein Widerspruch. Hinsichtlich der Einstufung des Plangebietes als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und als Bestandteil im Biotopverbundsystem sind die damit verbundenen Ziele gemäß Entwicklungsprognose durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2. Entwurf (Beschluss RV 07/2020 am 29.09.2020)



Auszug aus dem Regionaler Entwicklungsplan 2. Entwurf

 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

Die Thematik wurde bereits im vorhergehenden Abschnitt zum Regionalen Entwicklungsplan Planungsregion Magdeburg ausführlich dargelegt.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungskonzeptes.

Vorbereitende Bauleitplanung **Flächennutzungsplan**

Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB bindet die Gemeinde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen intern an den Flächennutzungsplan. Damit bietet sich für die Gemeinde die Möglichkeit, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeignete Standorte zu lenken.

Die Verbandsgemeinde gründete sich im Zuge der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt am 1. Januar 2010 und setzt sich aus den Gemeinden - Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben - zusammen. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen hat in der Sitzung am 27.08.2014 beschlossen, für das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan wurde mit Bekanntmachung vom 26.07.2017 rechtswirksam.

Laut Flächennutzungsplan befindet sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Calvörde" im ausgewiesenen Gebiet Flächen für Landwirtschaft.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan Ortsteil Flecken Calvörde 2017

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde auf Eignung von Flächen für großflächige FFPVA stattgefunden.

Für die Wahl der Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen hat die Verbandsgemeinde Flechtingen folgende Kriterien angewendet:

1. Eignung durch hinreichende Sonneneinstrahlung und Exposition der Flächen,
2. gemäß dem Grundsatz G84 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden,
3. alternativ Nutzung von bereits bauleitplanerisch für eine gewerbliche Nutzung festgesetzte Flächen,
4. gemäß dem Ziel 115 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sind die Wirkungen auf - das Landschaftsbild - den Naturhaushalt und - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen.

Im Ergebnis der flächendeckenden Prüfung des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde Flechtingen, auf die Eignung von Flächen für großflächige FFPV, wurden insgesamt 6 Standorte ausgewiesen.

Von diesen Standorten sind, bis auf den Standort in der Gemeinde Flechtingen, alle bereits beplant bzw. bebaut.

Um die energiepolitischen Ziele der Gemeinde Calvörde zu erfüllen, ist die Ausweisung weiterer FFPV - Flächen erforderlich.

Da im gesamten Gebiet der VG keine weiteren Konversionsflächen zu Verfügung stehen, wurde im Rahmen des gesamtäumlichen Konzepts, die flächendeckende Prüfung auf die Eignung von Flächen für großflächige FFPV erweitert, die sich in der benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt befinden. Vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie wurden diese Flächen als "Benachteiligte Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018" eingestuft.

Das gesamtäumliche Konzept wurde von der Verbandsgemeinde Flechtingen in der Sitzung am beschlossen.

Durch den Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Planungsziel:

Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien Photovoltaik gem. § 11 Abs .2 BauNVO macht es sich notwendig den Flächennutzungsplan des Ortsteils Flecken Calvörde im Parallelverfahren, zu ändern. Die Art der baulichen Nutzung des Gebietes ist in eine Sonderbaufläche entspr. § 1 Abs. 1 (4) BauNVO zu ändern.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist somit im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorzunehmen.

Die geplante Ausweisung der Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ soll in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Er widerspricht keinen planerischen Vorgaben. Die Ziele und Grundsätze des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg und des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) werden eingehalten und berücksichtigt.

Auch die abwägungsrelevanten Belange für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ergeben eine Eignung für die Ausweisung des Standortes als „Sondergebiet Photovoltaik“ und stehen einer städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen.

Gesamtäumliches Konzept 2022 -ZUR ENERGETISCHEN NUTZUNG VON FREIFLÄCHEN- PHOTOVOLTAIKANLAGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN IM GEBIET DER VERBANDSGEMEINDE FLECHTINGEN

Seit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird Solarstrom in Deutschland vorrangig ans Netz angeschlossen und mit einer Ertragsvergütung begünstigt. Es wurde ein verstärkter Ausbau der Photovoltaik-Anlagen angeschoben, wobei sowohl auf geeigneten Dachflächen als auch auf geeigneten Freiflächen ein riesiges Potential zur Verfügung steht.

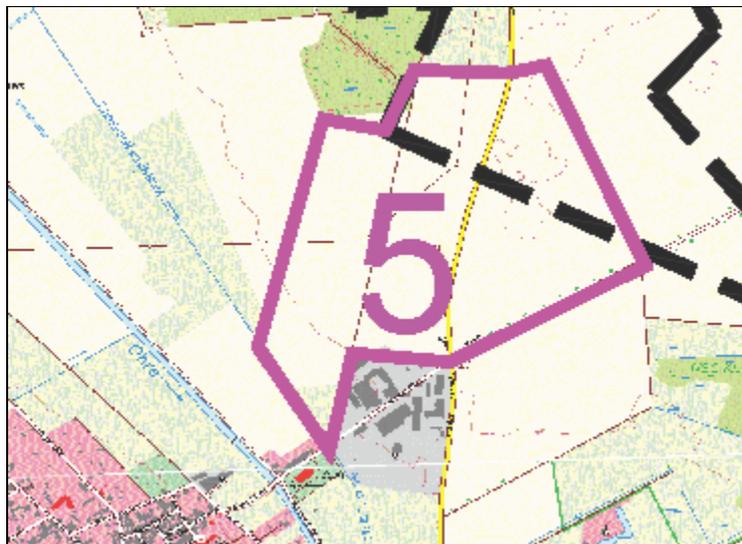
Die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordert eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des gesamten Verbandsgemeindegebietes. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen (rechtskräftig mit Bekanntmachung vom 26.07.2017) wurde ein gesamträumliches Konzept zur Eignung von Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) erarbeitet, auf deren Grundlage Sonderbauflächen für FFPVA festgelegt wurden. In dem gesamträumlichen Konzept wurden landwirtschaftliche Flächen jedoch ausgeschlossen. Da die Gemeinde Calvörde den Beschluss gefasst hat, die Errichtung von FFPVA auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen, ist das gesamträumliche Konzept zur Eignung von Flächen für großflächige FFPVA um das Kriterium „Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen“ zu erweitern. Geeignete Flächen sind hinsichtlich aller Kriterien zu überprüfen und zu bewerten.

Das gesamträumliche Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in der Verbandsgemeinde Flechtingen, erarbeitet vom Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln, September 2022 und beschlossen am , betrachtet Standortalternativen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des gesamten Verbandsgemeindegebietes.

Ziel ist, der Verbandsgemeinde Flechtingen eine Handlungsgrundlage zur kommunalen Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an die Hand zu geben. Es definiert Flächen, die zur Gewinnung von Solarenergie geeignet sind. Es werden Kriterien zur Bewertung der Flächenentwicklung dargestellt. Die abgestimmten Ergebnisse werden in den Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen FNP eingearbeitet.

Im Ergebnis der Prüfung entsprach die Potentialfläche Nr. 5, Solarpark Calvörde Ost, den untersuchten Kriterien.

Die geplante Ausweisung der Fläche des Bebauungsplans „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde als „Sondergebiet Photovoltaik“ soll in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.



Auszug aus dem gesamträumlichen Konzept 2020

5. Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet erfolgt die Festsetzung eines Sondergebiets zur Gewinnung von Solarenergie gemäß § 11 (2) BauNVO. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen- Photovoltaikanlage.

§ 11 Sonstige Sondergebiete

- (1) *Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.*
- (2) *Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht...
Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.*

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wird das Gebiet als „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen festgesetzt.

Zulässig sind Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen einschließlich der dazu technisch erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Trafostationen, Wechselrichter).

Textliche Festsetzung 1: Art der baulichen Nutzung

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Es erfolgt die Festsetzung als Sondergebiet Photovoltaik gemäß § 11 (2) BauNVO. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind nur zulässig:

- Solarmodule einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und
- Wirtschaftswege.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung dienen u. a. dazu, die Nutzungsdichte und den Versiegelungsgrad eines Baugebietes zu steuern.

Nicht alle Festsetzungen hierfür sind für die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage relevant. Im vorliegenden Fall beschränken sich die Festsetzungen auf das für die Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderliche Maß.

Die GRZ wird im vorliegenden Planungsfall mit 0,7 festgesetzt. Das bedeutet, dass 70 % der Sondergebietsfläche durch Anlagen, die der Erzeugung von Strom aus solarer Energie dienen sowie deren Nebenanlagen überbaut werden dürfen.

Dieser Wert dient insbesondere als Richtwert bei der Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffes.

Die Festsetzung zur maximalen Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus den Konstruktionshöhen der Photovoltaik-Module. Sie wird mit 4,0 m über Geländeneiveau festgesetzt und somit auf das maximal erforderliche Maß beschränkt.

Textliche Festsetzung 2: Maß der baulichen Nutzung

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 ff BauNVO)

Die maximale Höhe baulicher Anlagen (HbA max.) wird mit 4,0 m festgesetzt.

Ausnahme: Videoüberwachungsanlagen.

Bezugspunkt ist der Mittelpunkt des Kreuzungsbereiches Landstraße L 25 und Kreisstraße K1141 mit dem Höhenpunkt 56,00 m DHHN.

5.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen ergeben sich im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus der Festsetzung der Baugrenze.

Die Definition der Baugrenze bezieht sich auf die Hauptnutzung, in diesem Fall die aufzustellenden PV-Module.

Alle untergeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO, die der Hauptnutzung dienen, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig (§ 23 (5) BauNVO).

Der Abstand zwischen der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und der festgelegten Baugrenze wird mit mindestens 4 m festgelegt, weil entsprechend § 6 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) die Abstandsflächen von baulichen Anlagen mindestens 3 m betragen.

Textliche Festsetzung 3: Überbaubare Grundstücksfläche

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Planeintrag durch die Festsetzung der Baugrenze bestimmt. Die Baugrenze hat einen Abstand zur Plangebietsgrenze von mindestens 4 m.

5.4 Einfriedung

Dort, wo Module aus der Verankerung gelöst werden können, wird von den Versicherungsunternehmen die Umzäunung von PV-Anlagen gefordert.

Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Sie sollten das Durchqueren der Anlage ermöglichen und die natürlichen Funktionsbeziehungen zwischen dem eingezäunten Grundstück und der freien Landschaft nicht stören. Auf Sockelmauern ist daher grundsätzlich zu verzichten. Die Zaununterkante sollte in einem Abstand von mind.15 cm über dem Gelände eingebaut werden. Zäune sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Photovoltaikanlagen sind im Normalfall als nicht störende, quasi umweltverträgliche Energieanlagen zu sehen. Die Leitungsbestände befinden sich außerhalb des eingezäunten Bereichs.

Textliche Festsetzung 4: Einfriedung

Das Gelände der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist mit einem Metallzaun mit Übersteigschutz einzuzäunen.

Die Einfriedung ist dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

Als Zaununterkante wird ein Abstand von mindestens 15 cm über Oberkante Gelände festgesetzt.

5.5 Maßnahmen zum Bodenschutz

Durch das geplante Vorhaben werden bau- und anlagenbedingt Flächen versiegelt. Vollständig versiegelt werden nur die Bereiche der Fundamente von Nebenanlagen, wie Trafostation und Zaunanlage. Dabei handelt es sich um sehr kleine Bereiche. Die Wirtschaftswege innerhalb des Sondergebietes dürfen nicht voll versiegelt werden. Sie sind in geschotterter Bauweise auszuführen.

Baubedingt sind einige Eingriffe in den Boden notwendig, insbesondere durch Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) und die notwendigerweise zu erstellenden Leitungsgräben.

Trotz des großen Abstandes der Modulunterkante vom Boden, werden die durch Module überbauten Flächen in ihrer senkrechten Projektion, in Bezug auf auszuweisende Kompensationsmaßnahmen, als versiegelt eingestuft.

Das Schutzgut Boden wird demzufolge durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage in Teilbereichen beeinträchtigt.

Die Gründung der PV-Module erfolgt im Rammverfahren.

Textliche Festsetzung 5: Maßnahme zum Bodenschutz

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Wirtschaftswege innerhalb des Sondergebietes dürfen nicht voll versiegelt werden. Sie sind in geschotterter Bauweise auszuführen.

5.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Das Plangbiet tangiert die 100 -kV-Bahnstromleitung, einschl. Masten, der Deutschen Bahn AG auf Flur 7 Flurstücke 97-105; 111; 112. Um der Deutschen Bahn AG die Zufahrt zu gewähren, wird auf der Planzeichnung gemäß 15.5 der Planzeichenverordnung eine mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche festgelegt.

Textliche Festsetzung 6: Geh- und Fahr- und Leitungsrecht

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Es werden Flächen für Geh- und Fahrrecht zugunsten Deutschen Bahn AG, Flur 7 Flurstücke 97-105; 111; 112, festgesetzt. Nach dem Rückbau der PV-Anlage entfallen die Geh- und Fahrrechte.

Das Plangebiet tangiert auf Flur 7, Flurstücke 20-23; 94-96; 105 die Mittelspannungsleitung der avacon AG.

Um der avacon AG die Zufahrt zu gewähren, wird auf der Planzeichnung gemäß 15.5 der Planzeichenverordnung eine mit Geh- und Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche festgelegt.

**Textliche Festsetzung 7: Geh- und Fahr- und Leitungsrecht
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Es werden Flächen für Geh- und Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der avacon AG, Flur 7, Flurstücke 20-23; 94-96; 105, festgesetzt. Nach dem Rückbau der PV-Anlage entfallen die Geh- und Fahr- und Leitungsrechte.

5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen werden im Umweltbericht detailliert erläutert und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

Textliche Festsetzung 8: Grünordnerische Festsetzungen

Nachstehende umweltschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umgesetzt:

V1	<i>Niederschlagswasser</i>
V2	<i>Sichtschutz</i>
V3	<i>Bauzeitenregelung</i>
V4	<i>Monitoring</i>
A1	<i>Extensive Grünlandbewirtschaftung</i>
A2	<i>Offenhaltung</i>
A3	<i>Erhalt und Entwicklung von Hochstauden</i>
A4	<i>Erhalt und Entwicklung von Gehölzstrukturen</i>
A5	<i>Sonstige Ansitzwarten</i>
A6	<i>Anlage von Heckenstreifen</i>
A7	<i>Anbringen von Nisthilfen</i>

Detaillierte Ausführungen können aus dem Umweltbericht entnommen werden.

6. Geplante bauliche Nutzung

Die geplante bauliche Nutzung ist entsprechend § 11 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) das Sondergebiet Photovoltaik.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Calvörde“ stellt gleichzeitig den Vorhaben- und Erschließungsplan dar.

Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 54,1 ha und soll für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden. Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll auf dem Gelände einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die sich in einem benachteiligten Gebiet nach Richtlinie 75/268/EWG befindet, erfolgen.

Im ausgewiesenen Baufeld werden Photovoltaik-Module aufgestellt mit einer Zufahrt und einer Einzäunung.

Dabei ist zu beachten, dass die Zaunanlage einschl. der Pfosten so zu gestalten ist, dass diese kein massives Hindernis im Sinn der 'Richtlinie für die Anlage Passiver Schutzeinrichtungen (RPS) darstellt.

Das Baufeld soll ausschließlich mit Solarmodulen und den erforderlichen Nebenanlagen, wie Wechselrichter, Trafos oder Schaltanlagen, bebaut werden.

Da die Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne Personal betrieben werden, sind bauliche Anlagen mit Aufenthaltsräumen und sanitären Anlagen nicht erforderlich.

Die Aufständigung der Module erfolgt auf den unversiegelten Flächen.

Zur Dimensionierung der Rammprofile (Ramppfostensystem) werden entsprechende Rammversuche vorgenommen.

7. Archäologie / Denkmalpflege

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangebiet selbst keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Es sind keine Kultur- und Sachgüter auf der Fläche betroffen. Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Konkrete Hinweise für die Existenz von Bodendenkmälern liegen nicht vor.

Gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA muss gewährleistet sein, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Die archäologische Dokumentation kann Bau begleitend erfolgen. Der Umfang der archäologischen Dokumentation ist abhängig vom Umfang der notwendigen Erdarbeiten in ungestörte Bereiche. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen [§14 (1 und 2) DenkmSchG LSA]. Die Bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

Nach § 9 (3) DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen." Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

8. Erschließung, Ver -und Entsorgung

8.1 Verkehrserschließung / Neubau Radweg

Das östliche Teilgebiet wird über die K1141 erschlossen. Die Zufahrt erfolgt über eine vorhandene Ackerzufahrt Flurstück 24, siehe Planzeichnung.

Das westliche Teilstück wird über die Gemeindestraße „An der Ohre“ erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt über das Wegeflurstück 105.

Es ist jeweils eine Zaunanlage mit einer Tür-bzw. Toranlage geplant.

Die Zufahrtsstraße von der öffentlichen Straße zum Solarpark ist so auszuführen, dass die Benutzung für Fahrzeuge der Feuerwehr und Rettungskräfte nach den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet wird. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RI RAS 06

Die Zuwegung zum Baugrundstück und auf dem Gelände müssen so beschaffen sein und instandgehalten werden, dass sie unter Berücksichtigung der Art der Nutzung und der betrieblichen Verhältnisse sicher benutzt werden können. Hierbei sind die Witterungseinflüsse zu berücksichtigen.

Eine weitere öffentliche Erschließung ist nicht erforderlich, weil alles weitere auf dem Grundstück im Sinne einer inneren Erschließung geregelt wird.

Unzumutbare Auswirkungen bezüglich Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten, da außer wenigen Wartungsarbeiten pro Jahr, keine Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlich sind.

Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch das bauausführende Unternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen, wenn sich die Maßnahme auf den Straßenverkehr auswirkt (u.a. Baustellenzufahrt, Beschilderungen).

Nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalts (StrG LSA) ist für bauliche Anlagen an Landesstraßen § 24 Abs. 1 maßgebend. Danach ist außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen eine Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten.

Eine Verschmutzung der Landesstraße darf durch das Herstellen und Nutzen der Anlage nicht eintreten. Nicht zu vermeidende Verunreinigungen der Fahrbahn sind unverzüglich (wenn notwendig täglich) und ohne Aufforderung zu beseitigen.

Im Zuge der Projektrealisierung erfolgt das Anlagen eines Radweges. Er verläuft parallel zur L 25 zwischen Calvörde und Berenbrock. Der Radweg grenzt westlich an das Grundstück der L 25. Der Ausbau des Radweges erfolgt nach der Richtlinie RLW 2016.

8.2 Trink- und Abwasserwasser / Niederschlagswasser

Aufgrund der speziellen festgelegten Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie liegt keinerlei Bedarf für die Erschließung mit Infrastrukturen für die wasserseitige Ver - und Entsorgung des Plangebietes vor.

Durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Module kann im Plangebiet anfallendes Regenwasser, breitflächig versickern. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt auf dem Gebiet und gelangt an Ort und Stelle in den

Boden. Somit sind Maßnahmen zur gezielten Versickerung oder sogar zur Retention nicht erforderlich. Bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser werden nicht errichtet.

Aufgrund des Reliefs der Vorhabenfläche ist keine erhöhte Bodenerosion durch Niederschlagswasser zu erwarten.

Gewässerschutz

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Überschwemmungs- und Risikogebiete

Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an das nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) festgesetzte Überschwemmungsgebiet Ohre.

Abwasserbeseitigung

a) Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers kann ausgeschlossen werden, da von den Solarmodulen selbst keine Verunreinigungen ausgehen.

Das gesamte Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und kann kontinuierlich versickern. Bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser werden nicht errichtet. Ein entsprechender Nachweis ist nicht erforderlich.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind bau- und anlagebedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die lokale Wasserbilanz des Areals wird nicht negativ beeinflusst, da keine gezielte Erfassung und Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

b) Schmutzwasserbeseitigung

Abwässer entstehen während der Bauphase nur in untergeordnetem Umfang und werden fachgerecht entsorgt. Während des Betriebes der Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht kein Trinkwasserbedarf und es fällt kein Abwasser an.

Da es sich um PV-Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass Schmutzwasser nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist.

8.3 Löschwasser / Brandschutz

Die Gemeinden haben gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 Abs. 2 Nr. 1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 Nr. 4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten.

Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt (Hydranten), kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen (Löschwasserteiche, -brunnen, -zisternen) abgesichert werden. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von 300 m befinden und jederzeit frostfrei bleiben.

Die Zufahrt zum Plangebiet sowie die verkehrstechnische Erschließung innerhalb des Polargebietes sind gemäß § 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Flächen für die Feuerwehr) auszuführen. Sie müssen entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MBI. LSA Nr. 44/2007) für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein und sind stets freizuhalten.

Für einen ungehinderten Zugang der Feuerwehr bei einem Schadensereignis auf die Grundstücke der Photovoltaikanlagen ist Sorge zu tragen. Gegebenenfalls sind entsprechende Feuerwehr-Schlüsseldepots zu installieren.

Gemäß Bauordnung ist von der öffentlichen Verkehrsfläche für die Feuerwehr eine Zufahrt insbesondere zu den elektrischen Anlagen der Photovoltaikanlage sicherzustellen. Zufahrten sowie Bewegungsflächen müssen insbesondere in ihrer Breite, Befestigung und im Bereich der Kurven den Anforderungen an die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ in ihrer derzeit gültigen Fassung entsprechen.

In der DIN 4102 sind die Brandschutzbestimmungen für Bauteile und Baustoffe und somit auch für Photovoltaik-Module geregelt. Photovoltaik-Module aus Materialien Silizium, Glas und Aluminium werden als „nicht brennbar“ (Baustoffklasse A) eingestuft.

Für die Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten gemäß § 14 Bauordnung Sachsen-Anhalt ist ein Löschwasserkonzept aufzustellen. Die Löschwasserversorgung muss bis zur Nutzungsaufnahme sichergestellt sein.

Für die Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein Brandschutzkonzept nach § 15 der Bauvorlageverordnung (BauVorIVO) vom 08.06.2006 [GVBl.LSA Nr. 19/2006, ausgegeben am 14.06.2006 und zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)] zu erstellen.

§ 14 Absatz I BauO LSA i.V.m. BauVorIVO

Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu planen, dass die Anforderung des § 5 BauO LSA i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr eingehalten wird. Die Zugänglichkeit ist sicherzustellen.

8.4. Vorhandene Anlagen/ Leitungen

Im Planungsbereich befinden sich keine Leitungen der 50 Hertz Transmission GmbH, der Mitnetz und GDMcom.

- Stellungnahme Telekom:

„Im Planungsbereich befinden Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage können Sie dem beigefügten Übersichtsplan entnehmen.“

Die Leitung befindet sich im 20 m Schutz-Grün-Streifen der Straße und wird nicht überbaut. Die Lage der Trasse wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

- Stellungnahme Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“:

„... ist festzustellen, dass auf den Flurstücken 12, 13 und 24 der Flur 8 der Gemarkung Calvörde, eine Abwasserdruckrohrleitung einschließlich der erforderlichen Einbauten vorhanden ist. Diese Leitung kommt vom OT Lössewitz und verläuft nach Calvörde. Es muss gewährleistet werden, dass diese Anlagen nicht überbaut werden, Sicherheitsabstände einzuhalten sind und der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung jederzeit sichergestellt werden.“

Die Abwasserdruckleitung befindet sich im 20 m Schutz-Grün-Streifen der Straße und wird nicht überbaut. Die Lage der Trasse wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

- Stellungnahme Avacon Netz Gardelegen:

Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.“

Die Anlage befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

- Stellungnahme Avacon Netz GmbH 38229 Salzgitter:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Calvörde" befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitung Solpke-Calvörde, GTL0002021 (PN 16/ DN 150) und unserer Fernmeldeleitungen.“

Die Leitungen befinden sich im Straßenkörper, außerhalb des Geltungsbereiches.

- Stellungnahme Avacon Netz Salzgitter:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Calvörde" befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitung Solpke-Calvörde, GTL0002021 (PN 16/ DN 150) und unserer Fernmeldeleitungen.

Die Gasdruckleitung und das Fernmeldekabel befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

- Stellungnahme Deutsche Bahn AG:

„Der geplante Solarpark tangiert die 110-kV-Bahnstromleitung 534 Lehrte - Solpke im Leitungsfeld von Mast-Nr. 6744 nach Mast-Nr. 6745 und nach Mast 6746. Die Schutzstreifenbreite der 110-kV-Bahnstromleitung von Mast-Nr. 6744 nach Mast-Nr. 6745 beträgt hier 34,0 m (jeweils 17,0 m beiderseits der Leitungssachse) und vom Mast Nr. 6745

nach Mast 6746 hier 30,0 m (jeweils 15,0 m beiderseits der Leitungssachse). Innerhalb des Schutzstreifens sind die Höhen-, Seitenbeschränkungen und Schutzabstände gem. DIN EN 50341/ VDE 0210 und 0105 zu beachten.

Diese sind für die zu errichtende Anlage und auch für die Bauausführung zu beachten. Die Anlagen müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m zu den spannungsführenden Leiterseilen aufweisen. Nach den vorliegenden Unterlagen heißt das, dass von Mast-Nr. 6744 nach Mast-Nr. 6745 eine max. Bauhöhe von 6 m von EOK und vom Mast Nr. 6745 nach Mast 6746 eine maximale Bauhöhe von 8 m von EOK zulässig ist.

Der Bahnstromleitungsmast Nr. 6744 und 6745 wird vermutlich innerhalb der Solaranlage stehen. D. h. hier ist eine Fläche von mindestens 21 x 21 m (Mast mittig in der Fläche) freizuhalten, damit die OB Energie GmbH alle an der Bahnstromleitung erforderlich werdenden Entstörungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen kann.

Es muss auch gewährleistet sein, dass die OB Energie GmbH ihre Bahnstromleitungsmaste jederzeit mit Lkw und Pkw erreichen kann. Wird der Solarpark mit einer Einfriedung versehen, muss mit der DB Energie GmbH eine Vereinbarung, die den sofortigen Zugang ermöglicht, abgeschlossen werden.

Auf eine gute Erdung aller metallenen Anlageteile ist zu achten. Der Eigentümer des Solarparks muss gegenüber der OB Energie GmbH einen schriftlichen Haftungsausschluss erklären....

Wenn bei den Baumaßnahmen ein Mindestabstand von 3 m zwischen den Baugeräten und den Leiterseilen nicht eingehalten werden kann (das Ausschwingen der Leiterseile ist zu beachten) ist eine kostenpflichtige Abschaltung der 110-kV-Bahnstromleitung erforderlich.

Hierfür bedarf es einer Vorlaufzeit von ca. 6 Wochen. Beachten Sie bitte, dass diese Abschaltungen gebührenpflichtig sind.....

Vor Beginn der Baumaßnahmen wird unbedingt um Information zwecks örtlicher Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen gebeten.“

Die Lage der Trasse wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Die Module werden entsprechend den Forderungen angeordnet.

- Stellungnahme HEIDEWASSER GmbH:“

Im südlichen Bereich des B- Plangebietes liegt eine Trinkwassertransportleitung der Heidewasser GmbH in der Nennweite DN 200 (PE- HD). Es muss darauf geachtet werden, dass der Schutzstreifen dieser Leitung 6 m beträgt. Diese Leitung darf nicht überbaut werden, des Weiteren darf keine Bepflanzung des Grünstreifens mit Großpflanzen erfolgen.

Bei einer Querung der Leitung im Bereich der Überfahrt ist es nötig uns einen Lageplanausschnitt und den dazugehörigen Querschnitt zur Beglaubigung vorzulegen.

Das B- Plangebiet befindet sich nach unserem Kenntnisstand im Außenbereich der Gemeinde Calvörde im Ortsteil Flecken Calvörde.

Entsprechend des DVGW Arbeitsblattes W 405 gehen wir davon aus, dass es sich bei der Löschwasserversorgung daher um einen "objektbezogenen Brandschutz" handelt. Für die Löschwasserversorgung des B- Plangebietes ist damit der Eigentümer/Betreiber verantwortlich.

Die Geschäftsleitung der Heidewasser GmbH lehnt grundsätzlich jede Bereitstellung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz für den Objektschutz ab. Von der Heidewasser GmbH sind die Anforderungen zur bedarfsgerechten Trinkwasserversorgung entsprechend der AVB Wasser V vom 20. Juni 1980 zu erfüllen.

Für eine Beratung oder Anfrage steht Ihnen unsere Mitarbeiterin, Frau Stietzel (Tel.0391/28968123), gern zur Verfügung.“

Die Trinkwasserdruckleitung befindet sich im 20 m Schutz-Grün-Streifen der Kreisstraße K 1141 und außerhalb des Baufensters. In diesem Bereich wird keine Bepflanzung des Grünstreifens mit Großpflanzen erfolgen. Die Lage der Trasse wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

- **Stellungnahme BWG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH:** „*die. Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BWG) - Geschäftsbesorger für die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) - privatisiert im Auftrag des Bundes in den fünf neuen Bundesländern ehemals volkseigene Flächen und Bergwerkseigentum (BWE). Die BWG ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Zielitz 111 (BWE-Nr. 615/90) für den Bodenschatz Kalisalze einschließlich auftretender Sole und Formationen und Gesteine mit der Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung, über dem Ihr Vorhaben liegt. Zum anderen ist die BWG Eigentümerin des Flurstückes 17, der Flur 8 in der Gemarkung Calvörde, das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt.*

Für das Bergwerkseigentum Zielitz 111 besteht eine befristete Pachtoption für die K+S KALI GmbH bis zum Jahr 2040 . Konkrete kurzfristige Planungen für den tatsächlichen Abbau des Bodenschatzes oder die Nutzung des Speichergesteines und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme liegen u. E. derzeit jedoch nicht vor.

Wir weisen trotzdem darauf hin, dass ein späterer Abbau des Bodenschatzes durch einen Bergbaubetreiber oder die Nutzung des Speichergesteines zu Beschädigungen der geplanten baulichen Anlagen führen und evtl. Bergschäden entstehen können, deren Ersatz durch die BWG und BvS wir vorsorglich ausschließen. Dieses bitten wir im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Planvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung entsprechend der §§ 14 -18 BNatSchG, welche nach Maßgabe der §§ 1 -2a BauGB im Planverfahren zu beachten und umzusetzen ist. Nach den Vorschriften des BauGB §§ 1-2a sind die Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht entsprechend Anlage 1 zu §§ 2 und 2a BauGB darzulegen.

Dabei ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach §§ 39 und 44 BNatSchG vorzunehmen und darzulegen sowie erforderlichenfalls entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Die Bauausführung sollte grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen. Wenn die Belegung von Brutstätten bodenbrütender Vogelarten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann, ist die Bauausführung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden somit berücksichtigt.

Durch die bodennahe und fundamentlose Installation der Solarmodule sind nur geringe Störungen für die angrenzenden Bodenstrukturen zu erwarten. Deswegen ist von unerheblichen Störungen auf das Bodengefüge und den Pflanzenbestand auszugehen.

Die Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit extensiver Grünlandnutzung weist unter dem naturschutzfachlichen Aspekt teilweise erhebliche Vorteile für die Biodiversität auf. Diese wurde auch durch Monitoring und diversen Studien nachgewiesen.

Detaillierte Ausführungen sind im Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthalten.

10. Altlasten/ Kampfmittel

Altlasten

In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Flurstücke keine Altlastenverdachtsflächen erfasst.

Abgrabungen und Aufschüttungen finden während der Baumaßnahme nicht in größerem Ausmaß statt. Es werden lediglich Erdwälle eingeebnet.

Sollten Anhaltspunkte für die Kontamination bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, wird die untere Bodenschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel unverzüglich informiert.

Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen werden diese vorerst getrennt von anderen Abfällen erfasst.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Kampfmittel

Auf der Grundlage der derzeit hier vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

11. Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht, gemäß § 2a Nr. 2 BauGB, zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts in Bereich des Vorhabenstandortes können aufgrund der Entfernung und den von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen ausgeschlossen werden.

Zu erwartende Umweltauswirkungen:

- minimale Flächenversiegelung mit geringen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt,

- Veränderung und kleinräumige Differenzierung der Standortverhältnisse durch Überbauung / Beschattung,
- Veränderung des Landschaftsbildes durch technisch geprägte Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche,
- Lärmemissionen sind durch den Betrieb der PV-Anlage nicht zu erwarten,
- Geruchsimmissionen treten nicht auf,
- Staubemissionen sind nicht vorhanden.

Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde“ nicht zu erwarten.

Detaillierte Ausführungen sind im Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthalten.

12. Rechtsgrundlagen

Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 - Planzeichenverordnung (PlanzV)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 - Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
 - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
 - Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
-
- **Landesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)**
 - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
 - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)
 - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
 - Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
 - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
 - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
 - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO)
-
- **Fachpläne (in der jeweils gültigen Fassung):**
 - Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
 - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg

Auszügen aus der Topographischen Karte
[TK10/ 01/2019] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/)/
A18/1-6017108/2010

[DOP / 01/2019] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) /
A18/1-6017108/2010